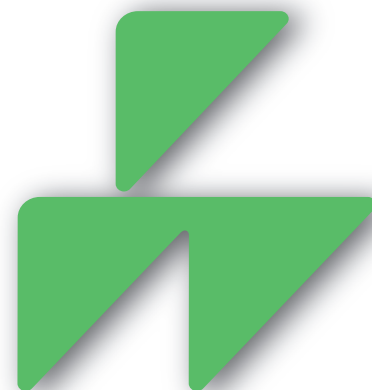


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

2/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

INHALT

Neues Jahr, neues Recht – aktuelle lohnsteuerliche Änderungen

– von Dipl.-Finanzwirt (FH) Raphael Schuster, München – 37

Automatische Letztmaßnahmen: Der UFLA bringt neue Anforderungen an die Netzbetreiber zur Gewährleistung der Systemsicherheit

– von RA Dr. Michael Weise und RA Roman Schüttke, Stuttgart – 41

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Aufwand für Fremdkapitalzinsen 46
- OLG Düsseldorf: Genehmigung einer Investitionsmaßnahme 46

Zivilrecht

- BGH: Pflichtangaben zur Streitbeilegung nach VSBG 49

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

- BMF: Vorsteuerabzug einer Kurortgemeinde 50
- Bayer. Landesamt für Steuern: § 2b UStG: Zweifelsfragen zum hoheitlichen Hilfgeschäft bzw. vergleichbaren Geschäften 50

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

- BFH: Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art: wirtschaftliche Betrachtungsweise 51

Umsatzsteuer

- EuGH: Lieferung von Wärme durch eine Wohnungseigentümergeinschaft an Mitglieder dieser Gemeinschaft 54

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwasserbeiträge*: Heranziehung zu einem Niederschlagswasseranschlussbeitrag bei vorhandenem privaten Kanal 56
- *Abwassergebühren*: »Spaltung« von Gebührensätzen zwischen Beitragszahlern und Nichtbeitragszahlern 59

Arbeitsrecht

- Vorsorgliche Urlaubsgewährung bei fristloser Kündigung 62

Buchbesprechungen

63

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2021
auf der Rückseite

BGH: Forderungsausfälle wegen Insolvenz des Lieferanten

Zahlungen eines Gasverteilernetzbetreibers, die aufgrund eines mit dem Insolvenzverwalter eines Energielieferanten erfolgten Vergleichs an diesen geleistet wurden, müssen nicht von der Regulierungsbehörde im Rahmen der Netzentgeltregulierung anerkannt werden. Das hat der BGH mit kürzlich veröffentlichtem Beschluss vom 10.11.2020 – EnVZ 5/20 entschieden.

Der Netzbetreiber forderte von der zuständigen Regierungsbehörde, seine Zahlungen an den Insolvenzverwalter als sog. negativen periodenfremden Erlös beim Regulierungskonto zu berücksichtigen. Dadurch hätte der Rückzahlungsbetrag über die Netzentgelte wieder refinanziert werden können. Die Behörde lehnte das u.a. mit der Begründung ab, dass nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV als »erzielbare Erlöse« alle dem Netzbetreiber tatsächlich zugeflossenen Einnahmen erfasst sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie endgültig vereinnahmt worden seien. Nach Auffassung des Regulierers sind grundsätzlich alle Einnahmen zu berücksichtigen, die ein Netzbetreiber aus der tatsächlich durchgeleiteten Energiemenge hätte beziehen können, die also »erzielbar« sind. Insolvenzbedingte Einnahmeschwankungen seien nicht anzurechnen.

Der BGH bestätigte diese Rechtsauffassung als richtig und rechtmäßig. § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV knüpfe nicht an tatsächlich erzielte, sondern an tatsächlich erzielbare Erlöse an. Auch Sinn und Zweck des § 5 ARegV sowie die Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes in § 1 Abs. 1 EnWG und der Regulierung der Gasversorgungsnetze gemäß § 1 Abs. 2 EnWG sprächen für eine Nichtbeachtung insolvenzbedingter Erlösausfälle. Vielmehr setze § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV die Vorgabe des § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG um, die Netzbetreiber von den Auswirkungen jährlich schwankender Verbrauchsmengen auf ihre Gesamterlöse zu entlasten.

Die Entscheidung ist für alle Strom- und Gasnetzbetreiber relevant. Grundsätzlich erscheint es danach sinnvoll, sich in Insolvenzfällen möglichst zeitnah und ggf. außergerichtlich zu einigen.

[> DokNr. 21005990](#)

Verschattungen einer PV-Anlage durch Bebauung des Nachbargrundstücks

Entstehen durch ein Bauvorhaben auf einem Nachbargrundstück Verschattungen einer Photovoltaik-Anlage, liegt darin keine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme, wenn die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen eingehalten sind. Das entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 17.12.2020 – 7 B 1616/20.

Der klagende Grundstückseigentümer hatte vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln Klage gegen die seinem Nachbarn erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage erhoben. Er bemängelte, dass dadurch die auf seinem Haus errichtete Photovoltaik-Anlage verschattet werde. Darin liege eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme.

Das VG wies den erhobenen Antrag auf Eilrechtsschutz ab, das OVG bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot seien Verschattungen regelmäßig hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächen eingehalten sind. Die dortigen Vorgaben zielten darauf ab, eine ausreichende Belüftung und Besonnung von Nachbargrundstücken sicherzustellen. Würden daher die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Photovoltaik-Anlage ausgerüsteten Gebäude eingehalten, sei eine vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot zu werten.

[> DokNr. 21005991](#)

BGH-Entscheidung zu Xgen Gas

Mit Beschluss vom 26.01.2021 – EnVR 101/19 hat der Bundesgerichtshof (BGH) den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für Gasnetzbetreiber festgelegten sog. Produktivitätsfaktor (»Xgen«) bestätigt. In der Vorinstanz hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) den Beschwerden der Netzbetreiber stattgegeben und umfassende Kritik am Vorgehen der BNetzA geäußert.

Für die ersten beiden Regulierungsperioden wurde per Verordnung ein Faktor von 1,5 beziehungsweise 1,25 angesetzt. Für die dritte Regulierungsperiode musste die BNetzA erstmals einen Wert »nach Maßgabe von Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen« berechnen. In einem ersten Festlegungsentwurf hatte sie einen Wert für den Xgen Gas von 0,88 Prozent ermittelt. Sie musste sich aber später aufgrund von Rechenfehlern korrigieren und senkte den Wert auf 0,49 Prozent.

Laut BGH hat die BNetzA innerhalb ihres Ermessensspielraums entschieden. Die betroffenen Netzbetreiber prüfen nun, ob Verfassungsbeschwerden gegen die Entscheidung eingelegt wird.

[> DokNr. 21005992](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.